



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

21/2021

Bachelorstudiengang Gerontologie
Prüfungsordnung
Dritte Änderung
Neubekanntmachung

Vechta, 25.08.2021
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 473

Inhalt

	Seite
Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
<ul style="list-style-type: none">• Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie (PO BAG)	3
<ul style="list-style-type: none">• Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie (PO BAG)	5
Anlage 1: Studienordnung	9
Anlage 2: Studienverlaufspläne	14

**Dritte Änderung der
Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Gerontologie
(PO BAG)**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie (PO BAG) vom 18.10.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt 17/2018), zuletzt geändert am 08.01.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt 09/2020), wird durch Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät I Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG auf seiner 41. Sitzung am 30.06.2021 sowie Genehmigung durch das Präsidium der Universität Vechta gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG in seiner Sitzung am 06.07.2021 wie folgt geändert:

1.

In **§ 5 Praktikum** wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

a)

Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einem Studienbeginn im Sommersemester ist das Praktikum in der Regel während der veranstaltungsfreien Zeit zwischen dem dritten und vierten Fachsemester abzuleisten.“

b)

Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

2.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 werden das Wort „ist“ durch „werden für den Bachelorstudiengang Gerontologie das (e)Portfolio mit Klausurteil und“, das Wort „Prüfungsleistung“ durch „Prüfungsleistungen“ sowie das Wort „konzipiert“ und „ergänzt“ ersetzt.

b)

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das (e)Portfolio mit Klausurteil umfasst:

1. ein (elektronisches) Portfolio inklusive Reflexionsbericht (kurz),
2. eine Klausur (kurz).“

c)

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

3.

In **§ 11 Inkrafttreten** wird „2020“ durch „2021“ ersetzt.

4.

Die **Anlage 1** Studienordnung wird wie folgt geändert:

a)

In **§ 3 Studienprogramm** wird in der Tabellenzeile msb008 in der Spalte Prüfungsform „Hausarbeit“ durch „(e)Portfolio mit Klausurteil“ ersetzt.

b)

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt geändert:

aa)

In Absatz 1 Satz 2 wird als neue Nr. 5 eingefügt:

„der Umfang eines Reflexionsberichts im Rahmen eines (e)Portfolios mit Klausurteil gemäß § 6 Abs. 2 PO BAG beträgt in der Regel 2 Seiten (Format DIN A4);“

bb)

In Absatz 1 Satz 2 wird die bisherige Nr. 5 zur Nr. 6 und darin „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

c)

In der **Anlage 2** Studienverlaufspläne wird nach den Studienverlaufsplänen „Bachelor Gerontologie (180 CP) (mit Mobilitätsfenster)“ und „Bachelor Gerontologie (180 CP) (ohne Mobilitätsfenster)“ der Studienverlaufspläne „Bachelor Gerontologie (180 CP) (Studienbeginn im Sommersemester)“ neu eingefügt.

Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie (PO BAG)

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie (PO BAG) wird hiermit in der Fassung der Dritten Änderung vom 30.06.2021 neu bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich und in Verbindung mit der Studienordnung das Studium im Bachelorstudiengang Gerontologie der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

¹Das Studienprogramm im Bachelorstudiengang Gerontologie umfasst sechs Semester (Regelstudienzeit) und mindestens 180 Credit Points (CP). ²Es gliedert sich in die folgenden Modulbereiche:

- Soziale Gerontologie (36 CP),
- Gesundheit / Pflege (24 CP),
- Ökonomie / Recht / Politik (24 CP),
- Empirie / Methodik (24 CP),
- Interdisziplinäre Vertiefungen / Dienstleistungsmanagement (24 CP),
- Praxismodul (15 CP),
- Profilierungsbereich (18 CP),
- Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium (15 CP).

³Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 4 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Bachelorstudiengang Gerontologie liegt im fünften Fachsemester.

§ 5 Praktikum

(1) ¹Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum (berufspraktischer Studienanteil) verpflichtend. ²Das im Regelfall zusammenhängende Vollzeit-Praktikum kann auf begründeten Antrag geteilt oder in Teilzeit

absolviert werden. ³Das Praktikum ist während der veranstaltungsfreien Zeit abzuleisten und zwar zwischen dem zweiten und dritten oder dem vierten und fünften Fachsemester. ⁴Bei einem Studienbeginn im Sommersemester ist das Praktikum in der Regel während der veranstaltungsfreien Zeit zwischen dem dritten und vierten Fachsemester abzuleisten. ⁵Eine Freistellung vom Praktikum ist nicht möglich.

- (2) ¹Das Praktikum ist als studienbegleitende Modulprüfung konzipiert. ²Das Praxismodul umfasst:
1. die Ableistung eines Praktikums im Umfang von acht Wochen;
 2. die Anfertigung eines Berichts zum Praktikum;
 3. die Teilnahme an einem Seminar zum Praktikum;
 4. die Präsentation des Praxisberichts im Begleitseminar zum Praktikum.
- (3) ¹Für ein erfolgreich absolviertes Praxismodul werden 15 Credit Points vergeben. ²Davon entfallen zehn Credit Points auf die Tätigkeit in einem einschlägigen gerontologischen Praxisfeld. ³Die Ableistung des Praktikums wird durch die Praxiseinrichtung bescheinigt; eine Benotung erfolgt nicht. ⁴Der Praktikumsbericht und dessen Präsentation im Begleitseminar zum Praktikum werden benotet und mit fünf Credit Points gewichtet.
- (4) ¹Das Praktikum kann in gerontologisch relevanten Einrichtungen und Diensten abgeleistet werden, sofern eine kontinuierliche fachliche Anleitung durch mindestens eine professionell ausgewiesene hauptamtliche Fachkraft gewährleistet ist. ²Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ³Die/Der Praktikumsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsstellen und überprüft deren Eignung. ⁴Während des Praktikums fungiert die/der Praktikumsbeauftragte als Anlaufstelle für die Studierenden und die Praktikumsstelle.
- (5) ¹Die/Der Praktikumsbeauftragte bietet jeweils im Wintersemester eine Informationsveranstaltung für die Studierenden zur Vorbereitung des Praktikums an, in der Grundinformationen zu Einsatzbereichen und zur Praktikumsdurchführung vermittelt werden. ²Darüber hinaus wird durch regelmäßige Sprechstunden eine individuelle Beratung und Betreuung der Studierenden gewährleistet.
- (6) ¹Die Studierenden beantragen spätestens vier Wochen vor Beginn ihres Praktikums bei der/ dem Praktikumsbeauftragten die Zuweisung der Praktikumsstelle. ²Die verbindliche Zuweisung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten. ³Diese/Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss über eine Aufteilung des Praktikums oder über ein Praktikum in Teilzeit.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen werden für den Bachelorstudiengang Gerontologie das (e)Portfolio mit Klausurteil und für das Praxismodul gemäß § 5 Abs. 2 dieser Ordnung der Praktikumsbericht als Prüfungsleistungen ergänzt.
- (2) Das (e)Portfolio mit Klausurteil umfasst:
1. ein (elektronisches) Portfolio inklusive Reflexionsbericht (kurz),
 2. eine Klausur (kurz).
- (3) Der Praktikumsbericht umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Praxisfeldes;
2. eine schriftliche Ausarbeitung der Praxiserfahrungen;
3. die Präsentation der Ausarbeitung und die Leitung der anschließenden Diskussion in der Begleitveranstaltung.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit und zum Bachelorkolloquium

- (1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Credit Points erworben wurden. ²Eine gesonderte Anmeldung zum Bachelorkolloquium ist nicht erforderlich.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit;
 2. ein Vorschlag für Prüfende;
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (2) Für die Bachelorarbeit werden 12 Credit Points vergeben.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 30 Seiten (Format DIN A4).

§ 9 Bachelorkolloquium

¹Sofern die vorgelegte Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, wird das Bachelorkolloquium gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. ³Für das Bachelorkolloquium werden drei Credit Points vergeben.

§ 10 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 Credit Points erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. ²Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit den zugeordneten Credit Points der benoteten Module gewichtet. ³Die Noten der Modulberei-

che errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. ⁴Die auf das Praktikum entfallenden zehn Credit Points werden nicht zur Gesamtnotenberechnung verwendet. ⁵Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 11 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2021 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Studienordnung

Anlage 2: Studienverlaufspläne

Anlage 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Bachelorstudiengang Gerontologie (BAG) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO), der Prüfungsordnung für den studienübergreifenden Profilierungsbereich und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologie (PO BAG).

§ 2 Studienziele

- (1) ¹Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums über die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden verfügen, die sie zu selbständiger Arbeit und fundierter Auseinandersetzung mit Fragestellungen im Bereich der Gerontologie befähigen. ²Der Studiengang ist hierbei auf die Soziale Gerontologie als sozialwissenschaftlichen Zweig ausgerichtet und vermittelt schwerpunktmäßig psychologische, soziologische und sozialpolitikorientierte Inhalte der Alternswissenschaften. ³Ziel ist zum einen die Vermittlung sozialgerontologischen Grundlagenwissens, zum anderen das Herstellen von Anwendungsbezügen für die relevanten Berufsfelder.
- (2) ¹Qualifikationsdimension „Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten“: Das Bachelorstudium Gerontologie zielt auf den Erwerb von fachwissenschaftlichen Kompetenzen in den Fachgebieten und Teildisziplinen der Sozialen Gerontologie (soziologische, psychologische, gesundheitswissenschaftliche, sowie rechtliche und ökonomische Aspekte). ²Der Erwerb fachwissenschaftlicher Kompetenzen wird durch die Vermittlung von wissenschaftlicher und methodischer Basiskompetenzen (insbesondere Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, Forschungsmethoden, statistische Auswertungsverfahren und Wissenschaftstheorie) flankiert und in interdisziplinär ausgerichteten Vertiefungsbereichen weiter fundiert. ³Soziale und individuelle Kompetenzen (Team- und Führungsfähigkeit sowie Selbstständigkeit, Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz) werden insbesondere auch in den gruppenorientierten Lehrforschungs- und Praxisstudienprojekten sowie im Praktikum gefördert.
- (3) ¹Qualifikationsdimension „Berufliche Befähigung“: Im Studiengang werden Kompetenzen für die Übernahme von beraterischen, konzeptionell-planerischen sowie Management- und Führungsaufgaben in der praktischen Altenpolitik und -arbeit erworben. ²Hierzu vermittelt der Studiengang zum einen fundierte Kenntnisse zu den bestehenden Praxisfeldern, zum anderen erwerben die Studierenden die Kompetenz, zielgruppenspezifische Interventionsstrategien zu erarbeiten und umzusetzen bzw. strategische Handlungskonzepte in Politik, Gesellschaft und in Institutionen zu bewerten und zu modifizieren. ³Das Studium soll zum einen auf eine qualifizierte Tätigkeit in verschiedenen diesbezüglich einschlägigen Berufsfeldern vorbereiten, zum anderen soll die Voraussetzung für unterschiedliche Optionen der Weiterqualifikation geschaffen werden, hier insbesondere auch für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation bspw. in Master- oder in Promotionsstudiengängen. ⁴Als besonderes Ziel des Studiums gilt es, wissenschaftliche Kenntnisse mit berufspraktischen Anforderungen zu verbinden. ⁵Nicht zuletzt wird für das sich noch entwickelnde Berufsfeld Gerontologie die Fähigkeit vermittelt, neue (auch zukünftige) Handlungsfelder in der Praxis zu erkennen und angemessene Konzepte für diese Handlungsfelder zu entwerfen.
- (4) ¹Qualifikationsdimension „Professionelle Persönlichkeitsentwicklung“: Individuelle und soziale Kompetenzen werden über das übliche Maß hinaus insbesondere in den verpflichtenden Praktikums- und Projektveranstaltungen gezielt gefördert, wo z. B. durch selbstorganisierte Kleingruppenarbeit Team-

fähigkeit geübt werden kann. ²Letztlich werden diese Fähigkeiten aber durch die verschiedenen Prüfungsarten geschult: Hier werden Wissensbestände konzentriert reproduziert (Klausur), Themen eigenverantwortlich bearbeitet (Hausarbeit) und präsentiert (Referat) oder auch argumentativ vertreten (Kolloquium). ³Eine Konturierung individueller und sozialer Kompetenzen im Profilierungsbereich erfolgen, etwa durch die Vermittlung von Kenntnissen zur argumentativen Aufarbeitung oder audiovisuellen Präsentation, ⁴Sprachkenntnissen oder den Erwerb internationaler und interkultureller Kompetenz. ⁵Das Studienkonzept schafft ausdrücklich Freiräume hierfür.

- (5) ¹Qualifikationsdimension „Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement“: Dieser ambitionierte Kompetenzbereich zielt – mit Ausnahme der studentischen Selbstverwaltung – auf außeruniversitäre Tätigkeiten und Aktivitäten. ²Insgesamt bietet die vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen des menschlichen Alterns sowie der damit verbundenen Chancen und Risiken, in individueller wie in sozialer Hinsicht, mannigfaltige Gelegenheit zur Ausbildung einer Motivation für ein soziales Engagement. ³Dies gilt insbesondere für die Identifikation von Leerstellen bzw. Lücken alternsrelevanter Angebote und Dienstleistungen. ⁴Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit gesellschaftlichen Engagements ist zudem Thema in mehreren Modulen.

§ 3 Studienprogramm

Modul	Modultitel	Pflicht/ Wahlpflicht	CP	SWS	Prüfungsform
Soziale Gerontologie (36 CP)					
gyb001	Einführung in die Gerontologie	Pflicht	6 CP	4 SWS	Portfolio
gyb002	Sozialwissenschaftliche Grundlagen und Theorien des Alterns	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur oder Portfolio oder Hausarbeit oder Referat
gyb003	Lebenslagen und Lebensläufe	Pflicht	6 CP	4 SWS	Referat oder Hausarbeit oder Portfolio
gyb004	Soziale Konstruktion und Biologie des Alters	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Referat oder Hausarbeit oder Klausur
gyb005	Spezielle Thematiken	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Referat oder Hausarbeit oder Portfolio
gyb006	Psychologische Gerontologie	Pflicht	6 CP	6 SWS	Klausur oder Portfolio
pyb001	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie für Soziale Dienstleistungen	Wahlpflicht	6 CP	6 SWS	Klausur
pyb002	Ausgewählte Thematiken der Pädagogischen Psychologie für Soziale Dienstleistungen	Wahlpflicht	6 CP	6 SWS	Klausur
Gesundheit / Pflege (24 CP)					
gyb007	Gesundheit	Pflicht	6 CP	4 SWS	Referat oder Hausarbeit oder Klausur

gyb008	Pflege	Pflicht	6 CP	4 SWS	Referat oder Hausarbeit oder Portfolio
gyb009	Sterben und Tod	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Klausur oder Hausarbeit oder Referat
gyb010	Beratung und Betreuung	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Referat oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
gyb011	Public Health	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Klausur oder Hausarbeit oder Referat
Ökonomie / Recht / Politik (24 CP)					
msb002	Betriebswirtschaftslehre	Pflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
prb001	Rechtliche Grundlagen der Gerontologie	Pflicht	6 CP	6 SWS	Klausur oder Hausarbeit oder Referat mit Ausarbeitung
prb002	Grundlagen des Zivilrechts	Wahlpflicht	6 CP	6 SWS	Klausur oder Hausarbeit oder Referat mit Thesenpapier
prb003	Haftung und Schuld	Wahlpflicht	6 CP	6 SWS	Klausur oder Hausarbeit oder Referat mit Thesenpapier
szb004	Politikwissenschaftliche Grundlagen der Sozialpolitik und Sozialverwaltung	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Klausur
Empirie / Methodik (24 CP)					
gyb012	Modelle und Methoden der Datenanalyse	Pflicht	6 CP	5 SWS	Klausur
gyb013	Forschungsmethoden	Pflicht	6 CP	5 SWS	Klausur
gyb014	Quantitatives Lehrforschungsprojekt	Wahlpflicht	12 CP	2 SWS	Projektbericht oder Portfolio
gyb015	Qualitatives Lehrforschungsprojekt	Wahlpflicht	12 CP	2 SWS	Projektbericht oder Portfolio
Interdisziplinäre Vertiefungen / Dienstleistungsmanagement (24 CP)					
gyb016	Anwendungsorientiertes Studienprojekt Dienstleistungsmanagement	Pflicht	12 CP	2 SWS	Projektbericht
gyb017	Altern und Arbeit	Wahlpflicht	6 CP	6 SWS	Referat oder Hausarbeit
gyb018	Organisationelle Gerontologie	Wahlpflicht	6 CP	6 SWS	Referat oder Hausarbeit
msb008	Organisation und Personalmanagement	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Klausur oder (e)Portfolio mit Klausurteil
pyb003	Interpersonales und Intergruppenverhalten	Wahlpflicht	6 CP	4 SWS	Referat mit Thesenpapier
pyb004	Psychologische Grundlagen organisationalen	Wahlpflicht	6 CP	6 SWS	Klausur

	Handelns im Kontext sozialer Dienstleistungen				
Praxismodul (15 CP)					
gyb019	Praxismodul	Pflicht	15 CP	2 SWS	Praktikumsbericht
Profilierungsbereich (18 CP)					
Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium (15 CP)					
gyb020	Bachelorarbeit und -kolloquium	Pflicht	15 CP		Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium
Gesamtsumme: 180 CP					

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsarten sind in § 17 RPO und in § 6 Abs. 2 PO BAG definiert. ²Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt festgelegt:
1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel vier bis acht Seiten (Format DIN A4);
 2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 15 bis 20 Seiten (Format DIN A4);
 3. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel vier bis acht Seiten (Format DIN A4);
 4. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 15 bis 20 Seiten (Format DIN A4);
 5. der Umfang eines Reflexionsberichts im Rahmen eines (e)Portfolios mit Klausurteil gemäß § 6 Abs. 2 PO BAG beträgt in der Regel 2 Seiten (Format DIN A4);
 6. der Umfang eines Praktikumsberichts gemäß § 6 Abs. 3 PO BAG beträgt in der Regel 15 bis 20 Seiten (Format DIN A4).
- (2) Wird ein Modul, das seiner Herkunft nach aus einem anderen (Teil-) Studiengang der Universität Vechta stammt, studiert, bestimmt sich der Umfang der Prüfungsleistungen nach der Studienordnung des jeweiligen (Teil-)Studiengangs.

§ 5 Praktikum

- (1) ¹Der Praxisanteil als integrierendes Element des Bachelorstudiengangs soll die Studierenden unter fachlicher Anleitung in gerontologische Arbeitsfelder einführen. ²Er dient
1. der Berufsfeldorientierung: Die Studierenden erhalten einen Einblick in mögliche Berufs- und Arbeitsfelder und reflektieren ihre Berufsmotivation und ihre künftige Berufsrolle. Sie erwerben praktische Kenntnisse in den spezifischen Arbeitsformen und gewinnen Erfahrungen im Umgang mit Adressatinnen und Adressaten;
 2. der Integration von im Studienverlauf in den unterschiedlichen Fachgebieten erworbenen theoretischen Kenntnissen und der Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen der Gerontologie.
- ³Daneben sollen die Studierenden, zur individuellen Akzentuierung ihres weiteren Studiums, theoretische Defizite erkennen und weiterführende Fragestellungen entwickeln. ⁴In einem Seminar zum Praktikum findet die Aufarbeitung und systematische Reflexion der in der Praxis vorgefundenen Strukturen und der gewonnenen Einsichten statt.

(2) ¹Im Bachelorstudiengang Gerontologie können Praktika in allen Praxisfeldern mit nachweislich gerontologischem Bezug absolviert werden, in denen Arbeit mit alten Menschen geleistet oder Arbeit für alte Menschen geplant, organisiert und untersucht wird. ²In Betracht kommen insbesondere:

- stationäre, teilstationäre und ambulante Altenhilfeeinrichtungen,
- Altenberatungsstellen,
- Einrichtungen der offenen Altenarbeit,
- Altenbildungseinrichtungen,
- Altenhilfe-/Sozialplanung bei Kommunen, Verbänden, freien Planungsbüros,
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Forschungseinrichtungen,
- Landes-, Bundes- und EU-Behörden,
- Nicht-Regierungsorganisationen.

³Andere als die vorgenannten Praxisfelder können auf begründeten Antrag im Einzelfall genehmigt werden, sofern die Gleichwertigkeit gewährleistet ist.